

Geschäftsbedingungen für Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
Stand Januar 2021

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft so wie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.fankhauser.co.at) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.5. Wir sind aus eigenem berechtigter, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2 % hinsichtlich

a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder

b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.7. Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.5 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.6 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung **innerhalb von zwei Monaten** nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

3.8. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen **gemessen**. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 15 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.

4.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

5.1. Ein **Drittel des Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.

5.3. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv **4%**.

5.5. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugs-schadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.6. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

5.7. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

5.8. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

5.9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.10. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 8,- soweit

dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogener Details zu den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.7. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.8. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

8. Leistungsausführung

8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

8.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

8.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden **zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb ___% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

9.4. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

9.5. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs), unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

11. Behelfsmäßige Instandsetzung

11.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

11.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

12. Gefahrtragung

12.1. FÜR DEN GEFAHRENÜBERGANG BEI **ÜBERSENDUNG DER WARE AN DEN VERBRAUCHER** GILT § 7B KSCHG.

12.2. AUF DEN UNTERNEHMERISCHEN KUNDEN GEHT DIE GEFAHR ÜBER, SOBALD WIR DEN KAUFGEGENSTAND, DAS MATERIAL ODER DAS WERK **ZUR ABHOLUNG IM WERK ODER LAGER** BEREITHALTEN, DIESES SELBST ANLIEFERN ODER AN EINEN TRANSPORTEUR ÜBERGEBEN.

12.3. DER UNTERNEHMERISCHE KUNDE WIRD SICH GEGEN DIESES RISIKO ENTSPRECHEND VERSICHERN. WIR VERPFLICHTEN UNS, EINE TRANSPORTVERSICHERUNG ÜBER SCHRIFTLICHEN WUNSCH DES KUNDEN AUF DESSEN KOSTEN ABZUSCHLIEßEN. DER KUNDE GENEHMIGT JEDE VERKEHRSÜBLICHE **VERSANDART**.

13. Annahmeverzug

13.1. Gerät der Kunde länger als 1 Woche in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Um-

stände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

13.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine Lagergebühr zusteht.

13.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

13.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag, dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** des Auftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmers vom Verschulden unabhängig.

13.5. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns **abgetreten**.

14.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese **Abtretung** anzumerken und seine Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

14.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

14.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort der Vorbehaltsware** soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

14.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

14.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

14.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich **verwerten**.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

15.3. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

15.4. Für Liefergegenstände, welche wir **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

15.5. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die **Herstellung** der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

15.6. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

16. Unser geistiges Eigentum

16.1. **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und

Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

17. Gewährleistung

17.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

17.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

17.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

17.4. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

17.5. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

17.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

17.7. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

17.8. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung uns **zugänglich** zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

17.9. **Mängel** am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, nach Übergabe an uns schriftlich **anzuzeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

17.10. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

17.11. Sind **Mängelbehauptungen** des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

17.12. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

17.13. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbeheblichen Mangel handelt.

17.14. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

17.15. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

17.16. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu **retournieren**.

17.17. Die Kosten für den **Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

17.18. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen.

17.19. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18. Haftung

18.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

18.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

18.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

18.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

18.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

18.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

18.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

18.8. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

19. Salvatorische Klausel

19.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

19.2. Wir verpflichten uns ebenso wie der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien - eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen

Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

20. Allgemeines

20.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

20.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

20.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (Fügen).

20.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

20.5. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

20.6. Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Kunden und uns bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug (insbesondere gemäß 13.) einverstanden ist

Allgemeine Hinweise für den Bereich Schwimmbadtechnik

21. Allgemeines

21.1 Diese allgemeinen Hinweise gelten zusätzlich zu den AGB der Installationen Fankhauser GmbH in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht die Vertragspartner schriftlich abweichendes vereinbart haben oder bei Verbrauchergeschäften das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) anders lautend zwingende Regelungen vorsieht.

21.2. Installationen Fankhauser GmbH behält sich bei allen Ausführungen technische Änderungen vor, sofern damit der gleiche Zweck erfüllt wird und dem Auftraggeber daraus kein wesentlicher Nachteil entsteht.

21.3. Die Geräte sind gemäß den übergebenen Einbau- und Bedienungsanleitungen zu montieren und zu betreiben.

21.4. Die von Installationen Fankhauser GmbH gelieferte Anlage bzw. die gelieferten Anlagenteile gilt/gelten spätestens 7 Tage nach Inbetriebnahme bzw. Lieferung als ordnungsgemäß übernommen. Der Inbetriebnahme steht die Nutzung gleich. Installationen Fankhauser GmbH kann gelieferte Auftragsteile aus dem Gesamtauftrag, welche u.a. von Subunternehmern ausgeführt werden, auch während des laufenden Auftrags an den Auftraggeber übergeben. Ab diesem Zeitpunkt haftet Installationen Fankhauser GmbH nicht mehr für Schäden am Gewerk, welche durch Personen in der Sphäre des Auftraggebers (z.B. Schäden durch vom Auftraggeber beauftragte Drittfirmen) entstehen. Durch die oben genannte Regelung bleiben die Gewährleistungs- oder Garantiesprüche des Auftraggebers gegenüber Installationen Fankhauser GmbH

unberührt.

21.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Installationen Fankhauser GmbH weder für die Koordination noch für die Überprüfung der Gewerke der einzelnen Professionisten auf der Baustelle verantwortlich ist. Bautechnische sowie bauphysiologische Auslegungen wie z.B. Statik, Materialqualitäten, Dehnfugen, Isolierung, Dampfsperren, Schallschutz, Trocknungszeiten, Hydroisolierungen, keramische Beläge sowie Angaben zu Dimensionierung von Elektro-, Sanitär- Heizungs- u. Lüftungsanlagen usw. sind vom Haustechnikplaner/Architekten oder den jeweiligen dafür beauftragten Fachfirmen und Fachleuten zu überprüfen und die Beteiligten zu nennen.

21.6. Installationen Fankhauser GmbH ist berechtigt, zum Zwecke der Dokumentation Fotos von der Baustelle sowie der fertigen Anlage zu erstellen und diese unentgeltlich auch für Werbezwecke zu verwenden.

21.7 Bei Salzwasser-Pools im Hallenbad ist auf eine entsprechende korrosionsbeständige Ausführung der Baulichkeiten und der Lüftungsanlage zu achten.

22. Anforderungen an das Füllwasser

22.1. Füll- und Nachspeisewasser muss der Trinkwasserverordnung entsprechen und sollte dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz entnommen werden. Sole-/Thermalwässer sind nicht geeignet.

22.2. Es wird darauf hingewiesen, dass hohe Konzentrationen bestimmter Wasserinhaltsstoffe (z.B. Mangan oder Eisen) zu Ausfällungen und Ablagerungen an den Beckenwänden bzw. Verfärbungen des Beckenwassers führen können. Dies stellt keinen Mangel dar.

23. Hinweise zu Ceramicpools und Polyesterbecken

23.1. Die Solekonzentration darf bei Becken mit Kunststoff-Einbauteilen 1 % NaCl im Beckenwasser nicht überschreiten. Metallische (Einbau-)Teile dürfen bei Salzwasser nicht eingesetzt werden, da dies zu Korrosionen führen kann. Die maximale Badewassertemperatur darf folgende Werte nicht überschreiten: Schwimmbecken: 30°C; Whirlpools: 40°C; bei Saunatauchbecken: 15°C

23.2. Bedingt durch den Herstellungsprozess des elastischen Kunststoffkörpers können Maßtoleranzen auftreten. Diese betragen bis zu +/-

2 cm. Deshalb sind angegebene Maße nur annähernd und bauseitig auszugleichen.

23.3. Die Oberflächen von Polyesterbecken werden aus Polyester-Gelcoats/Feinschichten hergestellt. Für deren Produktion werden umweltfreundliche Pigmente verwendet, die frei von Schwermetallen sind. Dies kann in Einzelfällen zu Farbveränderungen führen.

23.4. Die nachstehenden Maximalwerte von Metallen und Salzen dürfen nicht überschritten werden:

Eisen: 0,1 mg/l,

Mangan: 0,05 mg/l,

Kupfer: 0,01 mg/l,

Ammonium: 2,0 mg/l,

Chloride: 300 mg/l (150 mg/l beim Einsatz von einem Elektrowärmetauscher) Höhere Werte können Korrosionen an

Einbauteilen und Geräten beziehungsweise Ablagerungen auf den Beckenwänden

verursachen.

24. Hinweise zu Folienbecken

24.1. Die max. Wassertemperatur darf 33°C nicht überschreiten.

24.2. Sonnenschutzprodukte mit hohem Lichtschutzfaktor (LSF>30) können zu Ausbleichungen an der Schwimmbadfolie führen.

25. Hinweise zu Edelstahlbecken

25.1. Bei der großflächigen Verarbeitung kann es zu oberflächlichen Kratzern kommen. Dies stellt keinen Mangel dar.

25.2. Die Schweißnähte sind ohne mechanische Bearbeitung und wasserseitig gebeizt. Im Bereich des oberen Beckenrandes sind alle wasserseitigen Schweißnähte glattgeschliffen.

26. Hinweise zu Betonbecken

26.1 Hohlräume hinter Schwimmbeckenbelägen (Fliesen, o. ä.) führen zwangsläufig zu einer Bildung von Schimmelpilzen, die durch keine Wasseraufbereitung zu beseitigen sind.

26.2 Beckenkörper aus Dichtbeton sind bauseitig mit einer entsprechenden Hydroisolierung abzudichten.

27. Hinweise zu Rollladenabdeckungen

27.1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rollladen-Lamellen, Typ PVC-SOLAR sowie der Typ PVCTRANSPARENT im trockenen Zustand niemals der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden dürfen. Dies führt zu Verformungen der Lamellen.

27.2. Einen eingeschränkten Unfallschutz stellt die Rollladenabdeckung nur dann dar, wenn sie stirnseitig und seitlich mit einem an der Beckenwand befestigtem Handlauf oder Auflagekanten unterstützt wird (Skimmerbecken). Für Schwimmbecken mit Überlaufrinne besteht kein Unfallschutz. Minderjährige, insbesondere Kleinkinder, müssen immer beaufsichtigt werden.

27.3. Freibad: Bei starkem Wind ist die Abdeckung zu öffnen oder entsprechend zu sichern.

27.4. Kondenswasser in den Profilkammern bildet sich durch die im Inneren befindliche feuchte Luft. Durch Temperaturdifferenzen schlägt sich die Feuchtigkeit als Tropfen nieder. Dies stellt keinen Mangel dar.

27.5. Rolltore/Wetterschürzen bedürfen einer laufenden Wartung, d.h. Rolltor-Verkleidungen aus Edelstahl sowie Edstahlleisten von Wetterschürzen müssen regelmäßig gesäubert werden, da sie durch Chlordämpfe stark korrosionsanfällig sind.

27.6. Die Gewährleistungsfristen betragen: Polycarbonat Profile 60 Monate Elektroteile 24 Monate PVC Profile 36 Monate Holzbauteile 24 Monate Mechanische Teile 24 Monate Für Schäden durch nicht bestimmungs- und unsachgemäße Behandlung besteht kein Gewährleistungsanspruch.

27.7. Rollläden in PVC Solar oder PVC transparent neigen dazu, im Laufe der Zeit „milchig“ zu werden. Dies stellt keinen Mangel dar.

27.8. Bei Oberfluranlagen ist zu beachten, dass außen liegende Teile (Welle, etc.) periodisch (mind. ¼-jährlich) mit klarem Wasser und einem geeigneten Reinigungsmittel gesäubert und Rückstände (von z.B. Chlor oder Salz) entfernt werden müssen.

27.9. Die Holzbauteile sollten 1-mal im Jahr mit einem Holzschutzmittel eingelassen werden.

27.10. Eine Überwachung des Auf- und Abrollvorganges mittels Schlüsselschalter/-taster bzw. Funkfernsteuerung darf nur mit Sichtkontakt

zum Becken erfolgen.

27.11. Gewährleistung:

Polycarbonat Profile 24 Monate

Elektroteile 12 Monate

PVC Profile 12 Monate

Holzbauteile 6 Monate

Mechanische Teile 12 Monate

Achtung: Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung entfällt die Gewährleistung!

Eine kostenlose Gewährleistung innerhalb der vereinbarten Fristen ist nur bei sachgemäßer Behandlung gemäß obenstehenden Angaben gültig.

27.12. Bei Oberfluranlagen ist zu beachten, dass außenliegende Teile (Welle, etc.) periodisch (mind. ¼-jährlich) mit klarem Wasser und Reinigungsmittel gesäubert und Rückstände (von z.B. Chlor oder Salz) entfernt werden müssen.

28. Hinweise zu Überdachungen

28.1. Wind: Die Überdachung muss immer mit Sicherheitsstiften befestigt sein. Bei geschlossenem Zustand (nicht verschoben) müssen auch die Türen geschlossen sein. Die Überdachung darf nicht längere Zeit unbeaufsichtigt offenbleiben, da die Überdachung durch die geänderte aerodynamische Charakteristik viel empfindlicher auf Windeinflüsse reagiert. Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der Konstruktionsart – Leichtmetallgerüst, große und federkräftige Öffnungsflächen - eine Schwimmbadüberdachung leichter beschädigt werden kann, als dies bei herkömmlichen Gebäudekonstruktionen der Fall ist. Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

28.2. Winter: Schwimmbadüberdachungen sind nicht winterfest und müssen bei starkem Schneefall unverzüglich von Schnee geräumt oder abgetaut werden. Die Überdachung kann jedoch im Winter durch Beheizung schneefrei gehalten werden. Eine automatische Abtauung erfolgt erst ab + 12° C Innentemperatur. Andernfalls ist die Überdachung gegen Schneelast zu schützen. Die maximale Belastung beträgt 27 kg/m². (Beispiel: 10 cm nasser Schnee entsprechen ca. 100 kg). Bei höherer Schneelast ist die Überdachung zu entlasten. Ein Betreten der Überdachung ist in jedem Fall unzulässig. Falls der Besitzer die Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahmen verabsäumt und infolgedessen einen Schaden erleidet, so besteht keinerlei Haftung des Lieferanten.

28.3. Verschieben der Überdachung:

Die Befestigungsstifte müssen entfernt werden. Eine abnehmbare Wand muss vorher ausgehängt werden. Die Schienen sind von Laub, Kies, etc. zu säubern, sodass die Rollen frei beweglich laufen können. Wenn Schienen oder Rollen klemmen, niemals mit Gewalt vorgehen. Bei größeren Spannweiten muss beidseitig geschoben werden. Die Überdachung darf nur in funktionsfähigem Zustand benutzt bzw. betätigt werden, wobei obige Instruktionen zu befolgen sind. Für Schäden aus nicht bestimmungs- und unsachgemäßem Gebrauch wird nicht gehaftet.

28.4. Aluminium und Polycarbonat dürfen nur mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt werden.

28.5. Behördliche Anzeige- bzw.

Genehmigungspflichten sind durch den Auftraggeber wahrzunehmen.

29. Angaben zur Ausführung von Pumpen-, Filter-

und Technikräumen

29.1. Bauseits herzustellen sind Bodengullys DN 100 oder größer, je nach Erfordernis, mit Rückstausicherung in Technikräumen und Schächten, zur Verhinderung der Flutung dieser Räume. Wird dies nicht beachtet, d.h. ist keine entsprechende automatische Entwässerung ausgeführt, werden Ansprüche unter dem Titel des Folge-Wasserschadens abgelehnt.

29.2. Technikräume für Wasseraufbereitung und Beckenumgänge sind Nassräume im Sinne der Definition der DIN 18195

(Bauwerksabdichtungen). Sie müssen Abdichtungen und bauliche Vorkehrungen entsprechend der DIN 18195 und den zutreffenden normativen Verweisungen erhalten.

29.3. Der Auftraggeber hat bei Übergabe der Anlage durch die Installationen Fankhauser GmbH ein Protokoll im Serviceprotokoll zu unterfertigen, aus welchem hervorgeht, dass er die technischen Voraussetzungen, die in den Punkten 9.1 und 9.2 erwähnt sind, bei Inbetriebnahme erfüllt hat. Durch Unterfertigung des Protokolls bestätigt der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter, dass die Installationen Fankhauser GmbH ihren Warn- und Hinweispflichten bezüglich der Ausführung von Pumpen-, Filter- und Technikräumen ausreichend nachgekommen ist.

30. Lieferung

30.1. Die im Angebot angegebenen Zahlungs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für das Bundesgebiet Österreich.

30.2. Die angegebene Lieferzeit beginnt a.) nach dem Erhalt der vom Kunden unterfertigten und von Installationen Fankhauser GmbH bestätigten Auftragsbestätigung und b.) nach Erhalt einer etwaigen Anzahlung auf unserem Konto einlaufend und c.) nach Klärung aller für die Abwicklung relevanter Daten.

30.4. Vor Lieferung ist durch den Auftraggeber sicher zu stellen, dass alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten entsprechend erledigt sind. Bei Säumnis des Auftraggebers gehen entstehende Kosten zu dessen Lasten.

30.5. Wird eine Werkleistung geschuldet beginnt die Lieferfrist/Lieferzeit mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Wellnessfabrik GmbH, jedoch nicht bevor sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt, beide Parteien über alle Bedingungen des Vertrages einig sind und die entsprechenden Baufreiheiten und gegebenenfalls die behördlichen Genehmigungen vorliegen. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, einschließlich der Zahlungsverpflichtung sowie die rechtzeitige Leistungserbringung Dritter am Vorhaben beteiligter Unternehmer voraus. Liegen diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig vor, so verlängert sich die Lieferfrist/Lieferzeit entsprechend. Verzögert sich die Lieferfrist/Lieferzeit auf Wunsch des Bestellers oder durch

Umstände die Installationen Fankhauser GmbH nicht zu vertreten hat, so hat die Installationen Fankhauser GmbH gegenüber dem Besteller Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, mindestens jedoch 1,5 % vom Auftragswert für jeden angefangenen Monat (für Zinsen, Lagerkosten, Versicherung, zusätzliche Anfahrten, zusätzlichen

Personalaufwand, Stehzeiten).

31. Inbetriebnahme

31.1. Vor Inbetriebnahme ist zu überprüfen, dass alle für die Inbetriebsetzung erforderlichen (Installationen Fankhauser GmbH-) Anlagenteile wasserseitig und elektrisch betriebsfertig installiert, kontrolliert, gereinigt, und gefüllt wurden. Es ist darauf zu achten, dass alle für die Funktion notwendigen bzw. mit den Installationen Fankhauser GmbH - Anlagen verbundenen Systemteile in Betrieb sind und alle für das Anfahren

erforderliche Betriebsmittel bereit sind.

31.2. Sind Teile der Leistung bereits vertragsmäßig fertig gestellt und erfolgt durch den Auftraggeber die bestimmungsgemäße Benützung derselben bereits vor der vorgesehenen Übernahme, gilt dies als Übernahme.

32. Zusätzliche Leistungen

Alle über den Vertragsgegenstand hinausgehende Leistungen werden zu den jeweils gültigen Regiesätzen verrechnet.

Anmerkungen: Die vorliegenden AGB wurden entsprechend der aktuell geltenden Gesetzeslage erstellt. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors, des Herausgebers oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist. Eigenständige Änderungen sind möglich, erfolgen jedoch ausschließlich auf eigene Gefahr. Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.